

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1974 Nummer 10

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	27. 2. 1974	Gesetz über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz – StWG)	71

223

Gesetz über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz – StWG)

Vom 27. Februar 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Errichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts

(1) Zum 1. März 1974 wird jeweils ein Studentenwerk als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung mit Sitz in Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal errichtet.

(2) Die Studentenwerke geben sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Zuständig ist:

1. das Studentenwerk Aachen
für den Gesamthochschulbereich Aachen und das Grenzlandinstitut der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland,
2. das Studentenwerk Bielefeld
für den Gesamthochschulbereich Bielefeld und die Nordwestdeutsche Musikakademie Detmold der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe,

3. das Studentenwerk Bochum
für den Gesamthochschulbereich Bochum,
4. das Studentenwerk Bonn
für den Gesamthochschulbereich Bonn,
5. das Studentenwerk Dortmund
für den Gesamthochschulbereich Dortmund und das Institut Dortmund der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe,
6. das Studentenwerk Duisburg
für die Gesamthochschule Duisburg und das Institut Duisburg der Staatlichen Hochschule für Musik Ruhr,
7. das Studentenwerk Düsseldorf
für den Gesamthochschulbereich Düsseldorf, die Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Düsseldorf ohne die Abteilung Münster und das Robert-Schumann-Institut der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland,
8. das Studentenwerk Essen
für die Gesamthochschule Essen und die Folkwang-Hochschule für Musik, Theater, Tanz Essen der Staatlichen Hochschule für Musik Ruhr,
9. das Studentenwerk Köln
für den Gesamthochschulbereich Köln und die Musikhochschule Köln der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland,
10. das Studentenwerk Münster
für den Gesamthochschulbereich Münster, die Abteilung Münster der Staatlichen Hochschule für Bildende Künste in Düsseldorf und das Institut Münster der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe,

11. das Studentenwerk Paderborn
für die Gesamthochschule Paderborn,
12. das Studentenwerk Siegen
für die Gesamthochschule Siegen,
13. das Studentenwerk Wuppertal
für die Gesamthochschule Wuppertal und das Institut
Wuppertal der Staatlichen Hochschule für Musik Rhein-
land.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister und im Benehmen mit den jeweiligen Gesamthochschulen oder den jeweiligen Gesamthochschulräten und den übrigen Einrichtungen nach Absatz 3 Nrn. 1, 2, 5 bis 10 und 13 bei Änderungen in der Hochschulorganisation oder, wenn es im Interesse einer besseren Durchführung der Aufgaben der Studentenwerke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung weitere Studentenwerke errichten, Studentenwerke zusammenlegen und die Zuständigkeit der Studentenwerke nach Absatz 3 ändern sowie bestimmte Aufgaben mehrerer Studentenwerke einem Studentenwerk zur Durchführung übertragen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Studentenwerke erbringen für die Studenten Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet insbesondere durch:

1. die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
2. die Versicherung der Studenten gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
3. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studenten,
4. Förderung kultureller Interessen der Studenten durch Bereitstellung ihrer Räume,
5. Maßnahmen der Studienforschung, insbesondere bei Heranziehung für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, den Studentenwerken im Wege der Rechtsverordnung weitere Dienstleistungsaufgaben für die Studenten auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet zu übertragen.

(3) Die Studentenwerke können Angehörigen nichtstaatlicher Hochschulen und anderen Personen, insbesondere anderen Hochschulangehörigen, die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, soweit dies mit der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 vereinbar ist. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.

§ 3

Organe des Studentenwerks

Organe des Studentenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. der Geschäftsführer.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. vier Studenten,
2. vier andere Hochschulangehörige, von denen mindestens die Hälfte Hochschullehrer ist,
3. vier Bedienstete des Studentenwerks, von denen höchstens die Hälfte zugleich dem Personalrat angehören darf,
4. zwei andere Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
5. der Kanzler der Gesamthochschule oder – in Gesamthochschulbereichen – der Kanzler einer der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs.

(2) In Studentenwerken für einen Gesamthochschulbereich kann durch die Satzung die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 3 um die Hälfte erhöht werden.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 5

Bildung des Verwaltungsrates

(1) In den Verwaltungsrat des Studentenwerks für eine Gesamthochschule werden die Studenten durch das Studentenparlament der Gesamthochschule gewählt. Ist ein Studentenparlament nicht vorhanden, werden sie durch die studentischen Mitglieder des Gründungssenats oder des Senats gewählt. Die anderen Hochschulangehörigen werden gemeinsam durch die Hochschullehrer, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, die dem Senat der Gesamthochschule angehören, gewählt.

(2) In den Verwaltungsrat des Studentenwerks für einen Gesamthochschulbereich werden die Studenten aufgrund von Vorschlägen der Studentenparlamente der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs, in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nrn. 1, 2, 5 bis 10 und 13 auch der der weiteren Einrichtungen oder, soweit ein Studentenparlament nicht vorhanden ist, auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des § 32 HSchG entsprechenden Kollegialorgans durch die studentischen Mitglieder des Gesamthochschulrates gewählt. Die anderen Hochschulangehörigen werden auf Vorschlag der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs, in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nrn. 1, 2, 5 bis 10 und 13 auch der weiteren Einrichtungen, gemeinsam durch die Hochschullehrer, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, die dem Gesamthochschulrat angehören, gewählt. Der Kanzler einer der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs wird durch den Gesamthochschulrat gewählt.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 werden durch den Personalrat des Studentenwerks gewählt.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitglieds erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

1. Wahl des Verwaltungsausschusses,
2. Beschlußfassung über Vorschläge für die Bestellung des Geschäftsführers und ihren Widerruf,
3. Regelung des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers,
4. Erlass und Änderung der Satzung des Studentenwerks,
5. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
6. Aufstellung von Grundsätzen über die Tätigkeit des Studentenwerks und die Entwicklung seiner Einrichtungen,
7. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
8. Beschlußfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses,
9. Beschlußfassung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3,
10. Entgegennahme des Jahresberichts des Geschäftsführers,
11. Beschlußfassung über die Entlastung des Geschäftsführers aufgrund des Prüfungsberichts eines Wirtschaftsprüfers.

(2) Gegenüber dem Geschäftsführer wird das Studentenwerk durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.

§ 7

Verfahrensgrundsätze

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit

einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind außer bei der Beratung von Personal- und Grundstücksangelegenheiten öffentlich. Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit ausschließen oder auf die Angehörigen der Hochschulen, für die das Studentenwerk zuständig ist, und die Bediensteten des Studentenwerks beschränken.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Verwaltungsausschuß

(1) Dem Verwaltungsausschuß gehören an:

1. der Vorsitzende des Verwaltungsrates,
2. zwei Stellvertreter,
3. zwei weitere Mitglieder.

Vorsitzender und Stellvertreter müssen verschiedenen Gruppen zugehören.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

(3) Die Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuß entscheidet in allen Angelegenheiten soweit sie nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind oder soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studentenwerks handelt. Er hat die Beschlüsse des Verwaltungsrates vorzubereiten und die Tätigkeit des Geschäftsführers zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft des Geschäftsführers anfordern.

(2) Der Verwaltungsausschuß entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Verwaltungsrates unterliegen, falls diese nicht aufgeschoben werden kann.

§ 10

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer wird vom Minister für Wissenschaft und Forschung bestellt und abberufen. Seine Einstellung und Entlassung sowie die Regelung seines Dienstverhältnisses durch den Verwaltungsrat bedürfen der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

(2) Der Verwaltungsrat schreibt die Stelle des Geschäftsführers öffentlich aus und schlägt die Bestellung des Geschäftsführers und den Widerruf der Bestellung vor. Vorschläge für die Bestellung sind unter Beifügung der eingegangenen Bewerbungen dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen; er ist an Vorschläge nicht gebunden.

(3) Der Geschäftsführer muß über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet verfügen.

§ 11

Stellung und Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Geschäftsführer leitet das Studentenwerk und führt dessen Geschäfte. Er vertritt das Studentenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Er ist Beauftragter für den Haushalt. Er vollzieht den Wirtschaftsplan und erstellt den Jahresabschluß. Er führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Verwaltungsausschusses aus.

(2) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Angestellten und Arbeiter des Studentenwerks. Er stellt nach Maßgabe der Stellenübersicht das Personal ein. Zur Einstellung und Entlassung leitender Angestellter ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Das Nähere wird in der Satzung geregelt.

(3) Hält der Geschäftsführer einen Beschluß oder eine Maßnahme des Verwaltungsrates oder des Verwaltungsausschusses für rechtswidrig, hat er den Beschluß oder die Maßnahme unverzüglich gegenüber dem Verwaltungsrat zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung vom Verwaltungsrat nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat der Geschäftsführer die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(4) Der Geschäftsführer setzt die Vollziehung von Beschlüssen des Verwaltungsrates und des Verwaltungsausschusses aus, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat oder der Verwaltungsausschuß hat in diesem Fall über die Angelegenheit nochmals zu beschließen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat der Geschäftsführer die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 12

Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studentenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, daß die Einnahmen (§ 13 Abs. 1) die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken.

(2) Die Studentenwerke stellen jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht auf. Dieser bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Er bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr.

(3) Der Wirtschaftsplan ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Beabsichtigte Änderungen des Wirtschaftsplans bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(4) Mit Ausnahme der laufenden Geschäfte bedürfen Kreditaufnahmen und sonstige Maßnahmen, die das Studentenwerk zur Ausgabe in künftigen Wirtschaftsjahren verpflichten können, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, auch wenn ihre Finanzierung aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter gesichert ist.

(5) Der Jahresabschluß (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung), der Geschäftsbericht und die Wirtschaftsführung werden von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichts ist der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

(6) Der Jahresabschluß ist in den jeweils zuständigen Hochschulen zu veröffentlichen.

§ 13

Finanzierung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans stehen den Studentenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
2. staatliche Zuschüsse,
3. Sozialbeiträge der Studenten,
4. Zuwendungen Dritter.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Studentenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung.

(3) Sozialbeiträge nach Absatz 1 Nr. 3 werden durch die Studentenwerke aufgrund besonderer Satzung (Beitragsordnung) von den Studenten erhoben. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der Beiträge ist nach Anhörung der Gesamthochschulen, der Einrichtungen der Gesamthochschulbereiche und der übrigen Einrichtungen festzusetzen. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studenten fällig und werden von den Gesamthochschulen, den Einrichtungen der Gesamthochschulbereiche und den übrigen Einrichtungen für die Studentenwerke eingezogen.

(4) Der Anteil des Sozialbeitrages für allgemeine Zwecke des Studentenwerks beträgt je Student mindestens zehn Deutsche Mark im Semester.

§ 14

Dienst- und Arbeitsverhältnis
der Angestellten und Arbeiter

Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Studentenwerke sind nach den für die Angestellten und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu regeln.

§ 15

Übernahme des Vermögens

(1) Die Studentenwerke können auf Antrag jeweils das Vermögen oder Teile des Vermögens der örtlichen Studentenwerke e. V. in Aachen, Bielefeld, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster, des Akademischen Förderungswerks an der Ruhr-Universität Bochum e. V. und der Hochschul-Sozialwerk GmbH mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übernehmen. Die Übernahme des Vermögens richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes an die Aufsichtsbehörde zu richten.

(2) Die Studentenwerke können auf Antrag auch das Vermögen oder Teile des Vermögens anderer Einrichtungen im Lande Nordrhein-Westfalen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übernehmen, wenn diese Einrichtungen Aufgaben nach § 2 dieses Gesetzes erfüllen.

(3) Der Übergang der Grundstücke auf die Studentenwerke im Rahmen der Absätze 1 oder 2 ist von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1970 (GV. NW. S. 612), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 568), aufgenommen.

(4) Wird ein Grundstück auf ein Studentenwerk übertragen, für dessen Erwerb der übertragende Rechtsträger Steuerbefreiung nach § 1 Nr. 1, 3 oder 4 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau (GrEStWoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1970 (GV. NW. S. 620) oder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Befreiung des Grunderwerbs zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken von der Grunderwerbsteuer (GrEStGemG) vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 258) in Anspruch genommen hat und das dem begünstigten Zweck noch nicht zugeführt worden ist, so ist die Nacherhebung der Steuer gemäß den §§ 3 und 4 GrEStWoBauG oder § 3 GrEStGemG vorerst zurückzustellen. Die Nacherhebung der Steuer unterbleibt, wenn das Studentenwerk das Grundstück innerhalb der für den Erwerb des übertragenen Rechtsträgers geltenden Frist für den begünstigten Zweck verwendet hat.

§ 16

Weiterbeschäftigung der Angestellten
und Arbeiter

(1) Die Studentenwerke treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Arbeitgeber in die bestehenden Arbeitsverhältnisse aller Beschäftigten ein.

(2) Die Übernahme des Geschäftsführers und sein Arbeitsvertrag bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 17

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde ist der Minister für Wissenschaft und Forschung. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Studentenwerke ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachten.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht Maßnahmen und Beschlüsse beanstanden und ihre Aufhebung und Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt schriftlich gegenüber dem Geschäftsführer. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht auch Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.

(3) Erfüllt das Studentenwerk die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß das Studentenwerk innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt. Kommt das Studentenwerk der Anordnung nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die notwendigen Anordnungen an Stelle des Studentenwerkes treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen.

(4) Wenn und solange die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 und 3 nicht ausreichen, kann sie auch Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen des Studentenwerkes im erforderlichen Umfang ausüben.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann seine Aufsichtsbefugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 18

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zur Bestellung des Geschäftsführers führt ein kommissarischer Geschäftsführer die Geschäfte des Studentenwerkes, insbesondere besorgt er die Übernahme des Vermögens gemäß § 15 und die Weiterbeschäftigung der Angestellten und Arbeiter gemäß § 16 Abs. 1. Der kommissarische Geschäftsführer wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Aufsichtsbehörde berufen.

(2) Bis zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 durch den Personalrat nehmen deren Aufgaben von einer vom Geschäftsführer oder vom kommissarischen Geschäftsführer einzuberufenden Personalversammlung gewählte Bedienstete wahr.

(3) Im übrigen nehmen die Mitglieder von Betriebsräten der bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden, in § 15 Abs. 1 aufgeführten örtlichen Einrichtungen, soweit sie übernommen werden, bis zur Bildung der Personalvertretung die Belange der Bediensteten des Studentenwerkes wahr.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Februar 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Für den Finanzminister
der Innenminister
Willi Weyer

Für den Minister
für Wissenschaft und Forschung
der Kultusminister
Girgensohn

— GV. NW. 1974 S. 71.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.